BOHRFIX
ERDSONDEN

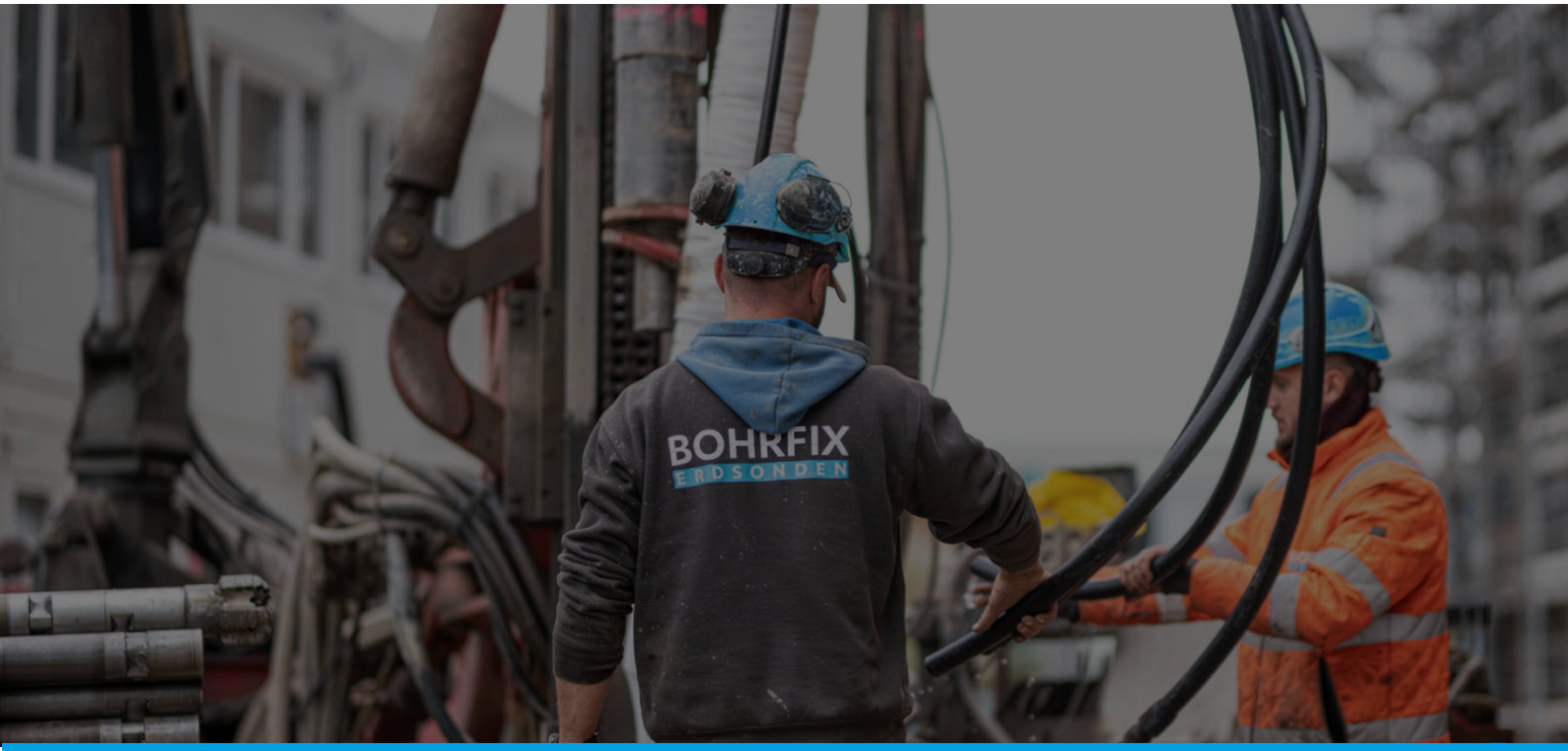

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Januar 2024 | Version 2.2

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Januar 2024 | Version 2.2

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) die männliche Form gewählt. Selbstverständlich beziehen sich sämtliche Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1.	Geltung und Zustandekommen	2
2.	Von Bohrfix erbrachte Leistungen	2
3.	Bauseitig zu erbringende Vorbereitungsarbeiten und Leistungen	2
4.	Abgrenzung der Leistungen	3
5.	Spezielle Bedingungen	3
6.	Regieansätze	3
7.	Abrechnung und Zahlungsbedingungen	3
8.	Schlussbestimmungen und Inkrafttreten	3

1. Geltung und Zustandekommen

1.1. Die vorliegenden AGB gelten für alle Verträge und Leistungen der Bohrfix Erdsonden AG (Bohrfix). Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn Bohrfix deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2. Der Vertrag mit Bohrfix kommt mit Annahme der Offerte durch den Besteller zustande und wird in der schriftlichen Auftragsbestätigung zusammengefasst und festgehalten. Die AGB sind Teil der Offerte und bilden einen integrativen Bestandteil des Vertrags mit Bohrfix. Mangels einer schriftlichen Bestätigung der Annahme durch den Besteller, kommen der Vertrag mit Bohrfix (inkl. AGB) spätestens dann zustande, wenn Bohrfix die Bohrbewilligung vom Besteller oder von den Behörden erhält.

1.3. Wenn Offerten ohne Besichtigung vor Ort erstellt werden, behält sich Bohrfix das Recht vor, bei einer Auftragsvergabe bzw. nach erfolgter Besichtigung vor Ort, Preisanpassungen aufgrund von nicht bekannten Begebenheiten und/oder Rahmenbedingungen vorzunehmen.

2. Von Bohrfix erbrachte Leistungen

2.1. Die Bohrfix erbringt folgende Leistungen gemäss den Bedingungen des Gütesiegels für Erdwärmesonden der Fördergemeinschaft Wärmepumpen Schweiz (FWS):

a) Ausführen einer Luft-/Wasser-Imlochhammer-Bohrung in Lockergestein und Fels.
b) Liefern, Versetzen und Druckprüfung der Erdwärmesonde(n).
c) Ausfüllen des Ringraumes mit Injektionsmittel.
d) Lieferung von Injektionsmittel etc. und Abtransport des Bohrschlamms.

2.2. Das nachträgliche Auffüllen der Bohrlöcher mit Sand oder nach Hinterfüllung mit Injektionsmaterial infolge Versickerung der Zement-Bentonit-Suspension oder dgl. nach Räumung des Bohrplatzes ist bauseits auszuführen oder Bohrfix in Regie separat zu vergüten.

2.3. Sofern im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung von Bohrfix oder in diesen AGB nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten ergänzend die SIA-Norm 118 sowie die Bestimmungen des Schweizer Obligationenrechts.

3. Bauseitig zu erbringende Vorbereitungsarbeiten und Leistungen

3.1. Zufahrt zur Bohrstelle (auch bei schwierigen Witterungsverhältnissen), mit einer Breite mindestens 3m und einem Gefälle maximal 18%. Die Zufahrt muss tragfest für 40t schwere Pneu- und Raupenfahrzeuge sein. Für die Zufahrt allenfalls erforderliche Hilfsmittel, z.B. Kran etc., sind grundsätzlich bauseitig zur Verfügung zu stellen oder Bohrfix in Regie separat zu vergüten.

3.2. Bohrplatz mit Ausmass von mindestens 10m x 4m und maximaler Neigung von 5%. Der Bohrplatz muss tragfest für 40t schwere Pneu- und Raupenfahrzeuge sein. Bohrfix kann im Zweifelsfall durch Aufgebot des Bestellers den Bohrplatz vor Arbeitsaufnahme beurteilen und weitere Massnahmen verlangen.

3.3. Soweit erforderlich: Einholen eines geologischen Gutachtens.

3.4. Beschaffung aller für die Bohrarbeiten erforderlichen behördlichen und privaten Bewilligungen. Bohrfix geht bei Beginn der Arbeiten ohne anderslautende schriftliche Mitteilung davon aus, dass alle erforderlichen Bewilligungen rechtsgültig vorliegen. Fehlen erforderliche Bewilligungen und entstehen darauf Verzögerungen, Mehrkosten oder Schäden, sind diese vom Besteller zu tragen. Wird Bohrfix wegen fehlender Bewilligungen von Behörden oder Dritten belangt, hat der Besteller Bohrfix von jeder Haftung freizustellen und allfällige Verfahren und Kosten zu übernehmen.

3.5. Verpflocken bzw. Anzeichnen der Bohrstelle: alle Absteckungselemente sind ohne Nachprüfung für Bohrfix verbindlich. Verzögerungen oder Schäden infolge unrichtig verpflockter bzw. angezeichneter Bohrpunkte oder unzugänglich fixierter Absteckungselemente gehen zu Lasten des Bestellers.

3.6. Der Besteller übernimmt die Gewähr, dass sich im Bereich der Bohrungen keine Leitungen, Kanalisationen, unterirdische Bauten usw. befinden, die durch die Bohr- und Injektionsarbeiten beschädigt werden können.

3.7. Abdeckung von Gebäuden, anderen Bauten oder Fahrnis in Bohrstellennähe (5m – 8m Abstand, volle Höhe), unabhängig davon, ob Verschmutzungsgefahr besteht. Die Bohrfix haftet in keinem Fall für die Folgen mangelnder oder fehlender Abdeckung.

3.8. Zur Verfügungsstellung eines elektrischen Anschlusses mit einem 32 A Stecker und einer 25 A Absicherung. Bohrwasser ab Bauanschluss (mindestens ¾'', maximale Entfernung 50m, 6 bar) oder wenn nötig ab Hydrant, inkl. Bewilligung der Gemeinde.

3.9. Abnahme der Sonde bei Arbeitsbeendigung auf Einladung des Bestellers und im Beisein der Bohrfix. Bei Erhalt der Protokolle hat der Besteller diese zu prüfen und innert 10 Tagen allfällige Reklamationen schriftlich Bohrfix zuzusenden. Nach unbenütztem Ablauf der vorgenannten Frist gilt die Sonde ohne Weiteres als genehmigt und abgenommen.

3.10. Schutz der offen liegenden Erdsonden im Aushub. Sollte eine Erdsonde während den Aushubarbeiten beschädigt und die Vornahme einer Ersatzbohrung erforderlich

werden, so ist die Ersatzbohrung zu Lasten des Bestellers zu erstellen.

3.11. Schutz von Wiesen, Gewächsen, Strassen oder dem Gehweg. Schutzmassnahmen haben grundsätzlich bauseitig zu erfolgen. Die Bohrfix haftet in keinem Fall für die Folgen mangelnder oder fehlender Schutzmassnahmen.

4. Abgrenzung der Leistungen

4.1. Bohrfix behält sich vor, beim Antreffen von speziellen geologischen Verhältnissen (z.B. Felssturzgebieten, Kavernen, Überlagerungen usw.) die totalen Bohrmeter in mehrere Bohrungen aufzuteilen. Sämtliche dadurch anfallenden Mehr- oder Minderkosten gehen zu Lasten resp. zu Gunsten des Bestellers.

4.2. Unvorhergesehene Aufwendungen, namentlich Aufwendungen für das Abdichten von artesisch gespannten Wasser- oder Gasaustritten, werden zusätzlich in Regie verrechnet und gehen zu Lasten des Bestellers. Es ist Sache des Bestellers, solche Risiken versichern zu lassen (über Bohrfix erhältliche Arteser-Versicherungen haben einen maximalen Deckungsbeitrag pro Ereignis von CHF 20'000.).

4.3. Drittschäden sind bauseits durch eine entsprechende Versicherung (Bauherrenhaftpflicht, Bauwesenversicherung) abzudecken. Der Bauherr haftet gegenüber Dritten für solche Schäden im Sinne von Art. 679 ZGB bzw. Art. 58 OR. Die Bohrfix haftet in keinem Fall für derartige Drittschäden (inkl. Arteser-Schäden etc.).

4.4. Bohrfix leistet für ihre Arbeiten Garantie im Sinne von Art. 371 in Verbindung mit Art. 210 OR für zwei Jahre ab Räumung der Bohrstelle. Während der Garantiedauer festgestellte Mängel sind Bohrfix sofort mitzuteilen, widrigenfalls das Werk bezüglich dieser Mängel als genehmigt gilt.

4.5. Muss aus bauseitigen resp. von dritter Seite erwirkten Gründen die Bohranlage abtransportiert werden, hat der Besteller neben der entstehenden Wartezeit zusätzlich einen An- und Abtransport zu bezahlen. Sollte aus geologischen Gründen das Werk nicht fertiggestellt werden können, gehen die bis zum Abbruch aufgelaufenen Kosten vollumfänglich zu Lasten des Bestellers.

4.6. Kann eine Bohrung aus geologischen resp. technischen Gründen nicht oder nur verspätet fertiggestellt werden, kann die Bohrfix für Folgekosten nicht haftbar gemacht werden.

4.7. Bohrfix verpflichtet sich, alle Massnahmen zu treffen, um den vereinbarten Ausführungstermin einzuhalten. Sie haftet aber nicht für Verzögerungen durch Maschinenausfälle, schwieriger Geologie, Programmverzögerungen, Witterungsumstände usw.; jegliche diesbezüglichen Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen.

4.8. Kann Bohrfix aufgrund von Versäumnissen des Bestellers, z.B. fehlende Bewilligung, ungenügende Vorbereitung des Bohrplatzes, mangelhafte Schutzvorkehrungen von Gebäuden, Fahrnis, Wiesen o.ä. vor möglichen Verschmutzungen, fehlende Anzeichnung der Bohrpunkte etc. die Arbeit nicht oder nur verspätet aufnehmen oder muss Bohrfix das Bohrteam und/oder die Bohranlage ab- und später wieder antransportieren, so kann der Besteller für den daraus entstehenden Schaden (inkl. Folgeschäden) haftbar gemacht werden.

4.9. Bauaustrocknung kann zu irreparablen Schäden an der/den Erdwärmesonde(n) führen. Bohrfix haftet nicht für derartige Schäden.

5. Spezielle Bedingungen

5.1. Der Bohrplatz muss schnee- und eisfrei sein (siehe auch Ziff. 3.1).

5.2. Witterungsbedingte Unterbrüche aufgrund von Schnee, Frost oder Unwetter werden zu Lasten des Bestellers zu den Ansätzen gemäss Ziffer 6 in Rechnung gestellt.

5.3. Müssen die Arbeiten infolge Wintereinbruchs endgültig eingestellt werden, kann Bohrfix für Folgekosten nicht haftbar gemacht werden. Der Besteller hat bei Wiederaufnahme der Arbeiten einen zusätzlichen An- und Abtransport der Bohranlage zu bezahlen.

5.4. Sollte während den Bohrarbeiten oder während dem Sondeneinbau Wasser in die Baugrube oder auf dem Bohrplatz auslaufen, ist es bauseitige Aufgabe, die Grube zu reinige, instand zu stellen oder das Material abzuführen. Bohrfix kann aufgrund zusammenbrechender Böschung o.ä. nicht haftbar gemacht werden.

6. Regieansätze

Geschäftsleitung	CHF 215.-/h
Bauführer/Projektleiter	CHF 165.-/h
Bohrmeister	CHF 135.-/h
Bohrarbeiter	CHF 115.-/h
Fahrzeug (bis 3,5t)	CHF 95.-/h
LKW	CHF 285.-/h
Bohreinrichtung	CHF 350.-/h
(exkl. Diesel und Personal)	CHF 2'800.-/Tag

7. Abrechnung und Zahlungsbedingungen

7.1. Wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gilt immer Verrechnung nach Ausmass. Verrechnet werden stets die effektiv gebohrten Meter. Wenn eine Erdsonde nicht auf die gebohrte Tiefe versenkt werden kann, gehen sämtliche dadurch anfallenden Mehrkosten (bspw. mehrere Verbindungsleitungen, grössere Verteilerkästen, etc.) zu Lasten des Bestellers.

7.2. Grundsätzlich wird die Auftragssumme bei sämtlichen durch die Bohrfix direkt oder indirekt ausgeführten Aufträgen wie folgt in Rechnung gestellt:

a) 30% bei Bohranmeldung,
b) 50% nach Bohrfortschritt oder spätestens bei Bohrabschluss,
c) 10% bei Erstellung Verbindungsleitungen,
d) 10% bei Projektende (Schlussrechnung).

7.3. Die vorgenannten Teilrechnungen sind jeweils innert 15 Tagen zur Zahlung fällig.

8. Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

8.1. Auf diese AGB findet Schweizer Recht Anwendung.

8.2. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist am Sitz der Bohrfix.

8.3. Die vorliegende Version der AGB tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

***